

IN
16



Gy. 12.

Gy^u 22.

17.
2/
3/
4/
5/
6/
7/
8/
9/
10/
11/
12/
13/
14/
15/



Nachricht

von denen in Polen vorkommenden

Conföderationen

und denen

allgemeinen Berathschlagungen

als aufferordentlichen Mitteln

die Staats-Grundverfassung in aufferordentlichen Fällen

zu sichern.



H A L L E.

bey Johann Gottfried Trampe

1768.



Gegenwärtige Blätter sind mehr einer allgemeinen als bloß der gelehrten Kenntniß gewidmet. Sie sind vor Leute geschrieben, welche keine Gelehrte ihrem Beruf nach sind, welche aber von denen eigentlichen Gelehrten eine Ausbreitung solcher Kenntniße verlangen, die in Absicht des Angenehmen oder Nützlichen von jedermann, oder auch von vielen, auch Ungelehrten, mit Begierde gesucht werden. Hieser ist unstreitig alles dasjenige zu rechnen, was zu unsern Zeiten wegen seiner Folgen ein großes Aufsehen macht, und das Schicksal ganzer Staaten und zugleich die Ruhe seiner Nachbarn bestimmt. Man erwartet von denen Gelehrten unter andern die Aufklärung dessen, was in den wichtigsten Begebenheiten der Länder nicht allgemein bekannt ist, so oft solches aus der alten Geschichte und aus dem Staats-Recht sein Licht erhält.

Jetzt schwimmt eines der größten europäischen Reiche in seinem eignen Blute. Ein Bruder erwürgt in dem weitläufigen Polen den andern, der Unterthan erschlägt seinen Herrn. Städte und Dörfer werden in die Asche gelegt, das Vieh geraubet, der Seegen der Felder zu Grunde gerichtet. Wehrlose Kinder und Geistliche werden niedergehauen, das Frauzimmer nicht geschonet, und ganze Gegenden gänzlich verödet. Man plündert und ermordet die Reisenden, beraubet den Kaufmann, hindert

den Künstler und Handwerksmann, und nöthiget den Aekersmann, in den Wäldern und unzugänglichen Morästen sein Leben zu sichern. Der Feldbau und die Viehzucht bleibt so wie alles übrige nöthige und nützliche Gewerbe, liegen. Dies locket die Hungersnoth mit schnellen Schritten ins polnische Reich, und Jahrhunderte können die Verwüstungen etlicher Monate nicht leichtlich wieder gut machen. Der vom Staat besoldete Kriegsmann ist so wie seine Befehlshaber, in Partheyen getheilet. Die in Landes-Bedienungen stehen, solten Gerechtigkeit und Ruhe befördern, und sie vereinigen hingegen ihre Landschaften zur Unterdrückung und zum Untergang ihres Vaterlandes. Der Edelmann schlägt seine ererbten Güter in die Schanze, und anstatt sein Vaterland zu vertheidigen, Hülft er solches verwüsten. Der Bürger und Bauer wird mit Mord-Brandt- und Raubsucht angefüllet, und sucht sich seines Schadens an denen zu erholen, die ihm solchen doch nicht zugefüget haben. Selbst Geistliche, diese Lehrer der Sanftmuth, Liebe, Geduld und der Duldung laufen umher, an statt die ihnen anvertrauete Seelen zu lehren und zu trösten. Sie eröffnen die Schätze der Kirche zur Unterhaltung und Ausbreitung der Armuth, welche doch unter dem Schein den Armen beyzusehen, zusammen gebracht sind. Sie entzündn die Wuth, anstatt die Veröhnung zu predigen. Anstatt ihre Feinde zu lieben, und den Weiszen und Unkraut mit einander bis zur Zeit der Ernte wachsen zu lassen, verlangen sie die Ausrottung derer die von ihren Religions-Meynungen unterschieden sind. Anstatt angethan mit dem Krebs des Glaubens und der Liebe, und mit dem Helm der Hoffnung zur Seeligkeit, bewaffnen sie sich mit dem Schwerdt des Verderbens, mit der Mordfackel und dem Helm der Unversöhnlichkeit. Des sind nicht die Waffen aus der Rüstammer des Apostels, welcher saget: „so ergreifet den Harnisch Gottes, auf daß ihr an dem bösen Tage Widerstand thun, und alles wohl ausrichten und das Feld behalten möget. So stehet nun umgürtet, eure Lenden mit Wahrheit und angezogen mit dem Krebs der Gerechtigkeit. Und an Beinen gestiefelt, als fertig zu treiben das Evangelium des Friedens, damit ihr bezeichnet seyd. Vor allen Dingen aber ergreifet den Schild des Glaubens, mit welchem ihr auslöschet können alle feurige Pfeile des Bösewichts. Und nehmet den Helm des Heils und das Schwerdt des Geistes, welches ist das Wort Gottes.“ Bey solchen Umständen verbreitet sich die Noth, welche ganz Polen drückt, bis in die Länder der Nachbarn, und reizet deren Regenten nach langer Geduld zur schwersten Rache. Der Handel der Nachbarn liegt darnieder, die freitenden Partheyen verfolgen sich bis über die Grenze, und begehen darinn Ausschweifungen durch welche das Völkerecht übertreten wird.

Man

Man zwinget benachbarte Staaten aller vor den polnischen Staat hegenden Freundschaft unerachtet, kostbare Zurüstungen zu Besetzung und Vertheidigung ihrer eigenen Unterthanen zu machen, und nöthiget solche wohl wider ihren Willen endlich zu Beschüzung ihrer eigenen Lande, Kriegsvölker in Polen einrücken zulassen.

Dies ist der gegenwärtige Zustand von Polen, an dem die Nachbahren nur allzuvielen Antheil zunehmen gezwungen werden. Alles wird wißbegierig, was solchen verursache, und liest in allen Blättern das Wort Conföderation, bey welchem sich einige ganz falsche, andere nicht völlig angemessene Begriffe machen. Die wenigsten aber können beurtheilen, ob und wenn eine außerordentliche Verbindung oder Conföderation zulässig und vor das polnische Reich in so weit nutzbar sey, daß aus dieser bitteren Wurzel eine süße und nahrhafte Frucht hervorkommen könne. Wir wollen versuchen allen unsern Lesern die Begriffe einer Conföderation zu zergliedern, und zugleich zu bemerken, welche Verbindungen in Polen den wahren Namen einer erlaubten Conföderation verdienen. Es sind wohl wenige Staaten zu nennen, in denen nicht zuweilen von denen Unterthanen außerordentliche Verbindungen gemacht wären, welche oft zu blutigen Austritten Gelegenheit gegeben. In keinem Staate kommen aber solche außerordentliche Verbindungen, sonderlich in neuen Zeiten häufiger als in Polen vor. Dasselbst haben sie einen eigenen Namen der Conföderation, mit welchem sich sowohl erlaubte als unerlaubte Verbindungen zu benennen pflegen. Denn es giebt wirklich zuweilen erlaubte außerordentliche Verbindungen der Einwohner eines Staats.

Sämtliche Einfassen eines Staats stehen in einer genauen Verbindung untereinander zu ihrem gemeinschaftlichen Wohl und zu ihrer allgemeinen Sicherheit. Diese Verbindung ist ewig und sollte unwandelbar seyn. Ordentlicher Weise ist eine jede Verbindung einzelner, auch des mehresten Theils der Einwohner eines Staats, ohne Genehmhaltung des ganzen Volks und seiner Regenten, unzulässig, und wird, weil sie die Grundeinrichtung zu ändern und zu untergraben sucht, als eine Rebellion bestraft. Jeder Staat muß hier nach seiner eigenen Verfassung beurtheilet werden.

In unumschränkten Monarchien überlässet man die ganze Regierung einem einzigen Herrn, und dessen Gutbefinden. Seine Einsichten machen darinn die Einsichten des ganzen Volks, sein Wille den Willen des ganzen Staats in Bestimmung desjenigen aus, was zum Wohl des Staats gehöret. Niemand darf hier zu ihm sagen: was machest du? oder ihn tadeln. So lange das Regiment also in den Händen seines rechtmäßigen Oberherrn in solchen Staaten ist dürfen sich niemals die Unterthanen desselben ohne
 A 2 seinen

seinen Willen verbinden. Die Selbsterhaltung nimmt den einzigen Fall aus, wenn ein wirklicher Nero durch seine Unthaten die heiligsten Bande zwischen Herr und Unterthan selbst zerrissen hat. Hingegen ist es Pflicht, zur Erhaltung eines durch äussere oder innere Macht verfolgten Landes Herren, Verbindungen einzugehen, oder besser, dasjenige, was pflichtmässig obliegt, aufs neue zu versichern. In dem letztern Fall kann die Einwilligung des rechtmässigen Oberherrn als bekannt angenommen, oder doch vermuthet werden.

In eingeschränkten Monarchien und Frey Staaten, werden die am Ruder sitzende Personen zuweilen gehindert, ihre Pflichten zu erfüllen und dasjenige zu besorgen, was zur Sicherheit und zum Wohl des allgemeinen Staats gehört; oder es unterdrückt auch wohl ein Theil derselben den andern, der nach diesen Grundgesetzen ebenfalls zur Mitregierung berechtigt ist. Und in diesen Fällen allein ist es denen übrigen Einwohnern des Staats erlaubt, Vereinigungen und Verbindungen zu machen, solche Hindernisse zu heben, und denen, welchen die Verwaltung der Geschäfte nach der Grundverfassung des Staats zustehet, ihre Thätigkeit wiederzuerverschaffen, wenn gleich damit äussere Gewalt verknüpft seyn sollte. Dies sind nicht Verbindungen, die Grundverfassung umzustossen, sondern bezubehalten. Sie sind, wie leichtlich einzusehen, nur in ganz ausserordentlichen Fällen erlaubt. Weil aber die Grundgesetze solche ausserordentliche Fälle weder voraus sehen noch vermuthen können, so siehet man sich in den Gesetzen vergeblich nach der Art und Weise um, wie der Staat solche ausserordentliche Verbindungen einzurichten habe. Ich will es durch Beispiele erläutern. In England regiert ein König, der in einigen wichtigen Regierungs Stücken das Parlament zu Rathe ziehet. Der König allein, oder die von ihm Bevollmächtigten, können nur ein Parlament berufen. Das Parlament bekam mit Carl I. über die Grenzen der königlichen Gewalt Streitigkeiten. Dieser Irrungen machten sich die Independenten und Schwärmer in der Religion sowohl, als Phantasten und Aufwiegler gegen die Grundverfassung des Staats, zu Nuze. Cromwell, die Seele dieses aufrührerischen Haufens, brachte den König auf die Blutbühne und um den Kopf; er schaffte alle königliche Gewalt ab, und trennete sogar das von Carl I. berufene langwierige Parlament, nachdem solches, da es schon den Namen Rump führte, viele Veränderungen vorher erlitten hatte. Mit Gewalt und Unrecht führten diese Meutmacher in England eine andere als die alte Grundverfassung ein. Aber nach Oliver Cromwells Tode gab Monk dem alten Rump seine ehemals gehabte Thätigkeit wieder. Dies, welches keinen König mehr hatte, trennete sich selbst,

nach

nachdem es zuvor die Glieder des Staats zu einer anderweitigen Versammlung eingeladen. Hier verband sich das engländische Volk, seine alte Grundverfassung wiederherzustellen. Es rief Carl II. des ermordeten Königs Sohn zur Krone. Ob nun gleich diese Verbindung kein Parlament zu nennen, weil ihre Versammlung von keinem rechtmäßigen Könige berufen worden, sondern den ausserordentlichen Namen einer Conventio bekam; so erkannte doch ganz England diese Verbindung vor rechtmäßig und vor erlaubt, weil sie in einem ausserordentlichen Fall, um dem Staat seine alte Verfassungen wieder zu geben, nothwendig geworden. Jacob II. entschlug sich durch seine Flucht aus England der Regierung selbst. Er hatte kein Parlament berufen; die Verwaltung der Regierung war in Unthätigkeit gerathen, die um so gefährlicher werden konnte, weil keiner berechtigt war, das Parlament zusammen zu rufen. In diesem ausserordentlichen Fall versammelte sich das ganze Reich in der sogenannten Conventio, erklärte den Thron vor erlediget, und übergab die verlassene Krone dem Prinzen und der Prinzessin von Oranien. Diese so genannte Conventio wurde durch einen ausserordentlichen Fall rechtmäßig, ohnerachtet die engländischen Geseze von einer so ausserordentlichen Verbindung des Reichs nichts enthielten. In Schweden hatte das ganze Reich durch Reichstags-Schlüsse, unter Gustav Wasa die Lehre des Augsburgischen Glaubensbekenntnisses angenommen. Eine Parthey suchte die Religion des Landes unter der Regierung Johannes und Sigmunds zu untergraben, und diese letztere wolte so gar fremde Völker brauchen, um Schweden mit Gewalt zur römischen Kirche zurück zu führen. Aber Schweden vereinigte sich in dieser äussersten Gefahr seiner Religions-Verfassung, und übergab dem Carl IX. Herzog von Südermannland, den schwedischen Scepter, um solchen nach den Landes-Gesezen und der Landes-Religion gemäß zu führen. In Deutschland hatten die Protestanten durch den Augsburgischen Religions-Frieden die Sicherheit ihrer Religion in die Grundverfassung des Staats eingewebet. Die römisch-catholische Miltstände suchten solche zu untergraben und häuften, sonderlich unter Rudolph II. so grosse und so viele Beschwerden, daß die Protestanten unter sich zu Behauptung der deutschen Grundverfassung eine ausserordentliche Verbindung, nemlich die Union schlossen. Zu eben diesem Zweck verbunden sich die Niedersächsischen Stände zu Braunschweig zu Zeiten Ferdinand II. und nachher viele Protestanten mit der Krone Schweden, und nöthigten endlich den Ferdinand III. im Westphälischen Frieden, ihnen die Sicherheit ihrer Religion durch die kräftigsten Mittel zuzugestehen.



Eben eine solche Verwandniß hat es mit Polen. Dieser Staat soll nach seiner Grundverfassung von einem Wahl-Könige, mit Zuziehung der vornehmsten geistlichen und weltlichen Reichs- und Kron-Beamten und des Adels auf Reichstagen regieret werden. So lange dieses beobachtet wird, so lange bleibet alles in seinem ordentlichen Zustande, und so lange bleiben alle andere Verbindungen unerlaubt. Die Polacken pflegen sich des lateinischen Worts Conföderation zu bedienen, eine außerordentliche Verbindung der Einwohner damit auszudrücken. Man kann diese Conföderationen eintheilen in unerlaubte und erlaubte. Jene werden entweder vom Adel oder dem Heer gemacht. Die erlaubten sind entweder gewöhnlich oder ungewöhnlich. Die Conföderationen überhaupt kann man eintheilen in besondere und allgemeine. Von allen diesen Arten will ich besonders handeln.

Keine Verelnigung, die der Grundverfassung zuwider errichtet worden, ist denen Gesezen nach zulässig, geschweige gebilliget, sie möge Nahmen haben wie sie immer wolle. Wenn folglich der Adel zu Behauptung seiner Rechte den ordentlichen Weg der Reichstage verläßset, und sich gegen den König und den Senat in eine Verbindung einläßset, so ist solches ein unrechtmäßiger Aufstand, den selbst das vor Polen sehr verderbliche Sprichwort nicht rechtfertigen kann: daß Polen durch Unordnung und Unruhen am besten regieret werde. Man drückt es im lateinischen so aus: Polonia turbis et confusione regitur, und in der polnischen Sprache Polska nierza dem stoi. Daß selbst polnische Schriftsteller dieses Sprichwort anführen, ist unstreitig. a) Es bleiben aber die Abweichungen von der Grundverfassung des Staats, und die Unordnungen dem polnischen Staat eben so schädlich als andern Ländern. Es fiel dergleichen Zustand in Polen unter den Namen Rokosz unter dem Könige Ludwig und Sigmund I. 1537 vor b), da der Adel des ganzen Landes gegen die Regierung aufzuziehen unter diesem Namen aufgeboten worden. c) Obachtet solches also wirklich geschehen, so ist solches doch von dem wahren Rokosz der Ungarn sehr unterschieden d), von denen doch dies Wort entlehnet worden. e) So nenneten die Ungarn ehemals die auf dem Felde bey Rokosz umweit Vest gesekmäßige Zusammenkunft

- a) Andreas de Pila Corycinius in Perspectiva Politica Cap. VI. p. 103 und Hartknoch de Republica Polonica L. II. c. IX. pag. 929.
 b) Hartknoch I. c. p. 928.
 c) Pfafecius in Chron. p. 69.
 d) Lengnich Dissert. de Confoeder. §. 31. f. Stanislaus Lubienski in vita Matthiae Pstroconii p. 423.
 e) Lengnich Diss. de Confoederationibus §. 37. und im Iure publico regni Poloni Lib. IV. Cap. V. §. VII. p. 395.

Kunft des Adels mit diesen Namen. In Polen bezeichnet man aber durch den Namen *Kokosz* den Zustand, da jeder Edelmann unter harter Strafe aufgebothen wird, zu dem Haufen desjenigen Adels zu stossen, welcher sich dem rechtmäßigen Herren und dessen Regierung widersetzt. Eine solche Vereinigung des Adels, zu Behauptung seiner Vorrechte gegen die Regierung, ist allezeit gesetzwidrig, strelet gegen das wahre polnische Staatsrecht, und kann also niemals mit Recht erlaubt heissen. In neuern Zeiten sind ebenfals Beyspiele vorgefallen, daß einige polnische Landschaften und deren Bewohner gegen ihren rechtmäßigen König, zum Vortheil innerer oder äusserer Reichsfeinde, Verbindungen gemacht. Es sind solche aber theils *Kokosz*, theils *Conföderationen* genannt. Man wollte unter einem Wort, welches in außerordentlichen Fällen von erlaubten Verbindungen gebraucht, und gleichsam geheiligt worden, die Widergesetzlichkeit gegen den rechtmäßigen Herren und dessen Regierung verstecken. Es sind jedoch solche Verbindungen gegen den rechtmäßigen König, ihrer ehrwürdigen Hülle unerachtet, allemal entweder öffentlich verdammet, oder wenigstens in das Meer einer ewigen Vergessenheit begraben worden. Dahin gehöret der *Kokosz* vom Jahr 1737 gegen den König *Sigmund I.* Eben so ward der *Kokosz* von 1606 bis 1608 da der mißvergnügte *Adel* den König *Sigmund III.* so gar abzusetzen drohete, als eine unerlaubte Sache blos aus Gnaden vergeben. Nach *Augusts II.* Königswahl machte die dem *Conti* geneigte Parthey 1697 gegen den vom größten Theil des Staats gewählten König einen *Kokosz*, deren Bündniß sich aber 1698 nach und nach trennete. Die so genannte *Warschauer Conföderation* im Jahr 1704, so gegen den König *August II.* gerichtet, gehöret auch hieher; allein sowohl die gesetzmäßige *Conföderation*, welche zu *Sandomir* 1702 gemacht worden, als auch die so genannte grosse Versammlung, welche 1710 zu *Warschau* gehalten worden, erklärte die so genannte *Warschauer Conföderation* von 1704 vor gesetzwidrig, und hob alles auf, was diese festzusetzen sich unterstanden hatte. Die *Dzicoviensische* so genannte *Conföderation* war wider den König *August III.* gemacht. Diese an und vor sich strafbare Verbindung ward jedoch auf dem *Versöhnungs-Reichstage* 1736 zu *Warschau* aus Gnaden auf ewig in die Vergessenheit gestellet, aber hiedurch zugleich vor ungerecht und gesetzwidrig öffentlich erklärt. Der Ausgang wird es lehren, wie der polnische Staat die *Baarsche* so genannte *Conföderation* und andere neuerlich gemachte ähnliche Verbindungen, die dieses Jahr entstanden sind, und Polen noch beunruhigen, ansehen werde. Da sie sich noch nicht gerade heraus gegen den König erklärt haben, und daraus noch keine allgemeine *Conföderation* entstanden ist, so mag ich sie nicht zu frühzeitig in das Verzeichniß der unerlaubten und gesetzwidrigen Verbindungen

dungen bringen. Sie führen zur Ursache zwar die Religion, Freyheit und Landesgesetze an. Aber man hüte sich blos auf die Schminke zu sehen, womit auch unerlaubte Conföderationen ihr Vorhaben zu beschönigen pflegen. Ich will bey dieser Gattung unerlaubter Vereinigungen in Polen nur anmerken, daß man von dem Ausgang einer Sache niemals auf die Rechtmäßigkeit derselben schliessen könne. Wir leben in einer Welt, worinnen Macht und Glück öfters die unerlaubtesten Begebenheiten unterstützt. Es ist dies ein Vorzug der Nachkommen, die Handlungen ihrer Vorfahren erst mit ihrem rechten Namen zu belegen.

Eben dies ist von einer andern Gattung von Verbindungen zu sagen, die an und vor sich eben so unerlaubt als jene sind, und die doch unter dem Namen der Conföderationen zuweilen gemacht worden. Solches sind die Verbindungen des polnischen Heeres, um sich ihren rückständigen Sold zu verschaffen. Vor 1717 hatte Polen die kläglichsten Anstalten, seine Kriegsvölker zu bezahlen. Lange nach der Zahlungszeit pflegte man erst auf Reichstagen zu berathschlagen, woher der rückständige Sold zu nehmen. Es konnten vielleicht etliche Reichstage darüber zerrißen werden, und der Soldat starb öfters eher ab, als ihm die vertragmäßige Löhnung gereicht wurde. Kam ja ein Reichstag zu Stande, so waren die Bewilligungen doch lange nicht hinreichend, das rückständige zu bezahlen. Die Gerechtigkeit und die Noth riefen laut, und jedoch verstopfte man seine Ohren. Dieß brachte die Kriegsvölker zur äußersten Verzweiflung. Die vorgeschriebene Mannszucht wurde sodann durch den Mangel des nöthigen Unterhalts entkräftet. Die zum Schutz angekommene Soldaten hatten keine andere Lebensmittel, als da zu ernten, wo sie nicht gefäet hatten. Sie vereinigten sich zuweilen sogar unter dem Namen einer Conföderation gegen die undankbaren Glieder des Staats, welche alle vorgeschlagene Mittel zur Befriedigung der Soldaten vereitelten. Aber sie setzten sich zugleich in die Verfassung, dasjenige mit Gewalt sich zu verschaffen, was sie mit Recht fordern konnten. Sie kündigten ihren vorgesezten Feldherren allen Gehorsam auf. Sie wählten sich unter dem Namen eines Marschalls einen höchsten Anführer nach eigenem Dünkel. Sie schrieben sodann, wo und wie es ihnen beliebte, Lebensmittel und Steuern aus, die sie mit Gewalt beytrieben. Hier litte der Schuldige mit den Unschuldigen. Selbst des Königs und des Staats Befehle wurden von ihnen nicht befolget. Ich will etliche Beispiele geben. Zu den Zeiten der Regierung Sigmunds III. machten polnische Kriegsvölker 1612, 1622 und 1630 solche Bündnisse wegen ihres rückständigen Soldes. Noch gefährlicher war die Conföderation des Heeres 1661 unter dem Könige Johann Casimir. Die polnische Kriegsvölker machten

den Johann Samuel Swiderski und die Litthauischen den Casimir Chwalibog Zyromski zu ihren Marschällen und entzogen sich dem Gehorsam der Feldherrn. Sie machten ausser dem Solde noch mehrere Anforderungen an den Staat. Dieser verglich sich zwar 1663. mit dem Kronheer, aber der Vergleich mit dem Litthauischen Heer zerschlug sich fruchtlos. Denn da sich während der Unterhandlungen ein Zwispalt unter den Verbundenen selbst entsponnen, so gab man dem Marschall Zyromski und dem Unterfeldherrn Gafiewski Schuld daß sie durch List die Gemüther trennen und das Band zerreißen wollen. Man führte beide gefänglich nach Bilda. Gafiewski ward unter Weges ermordet; Zyromski aber durch ein gehaltenes Kriegsrecht verdammt, durch eine Kugel sein Leben zu verlieren; welches Urtheil auch wirklich an ihm vollstreckt wurde. Erst im folgenden Jahre hoben die Litthauischen Kriegsvölker ihr gemachtes Bündniß auf, und begaben sich wieder unter die Befehle ihrer ordentlichen Feldherrn. Eine solche Conföderation war an und vor sich unerlaubt, und stritte gegen die Einrichtung und gegen die Befehle des Staats, welche solche Verbindungen unter dem Verlust aller Güter, des guten Namens und selbst des Lebens verboten hatten f). Aber hier gleng mehrentheils Gewalt vor Recht. Die Könige und der Staat mußten sich, wenn man die Ruhe wieder herstellen wolte, mit den Conföderirten in Unterhandlungen einlassen, und durch Verträge und Nachgeben die letztern bewegen, ihr Bündniß zu trennen, und sich nach der polnischen Staatsverfassung denen ordentlichen Feldherrn und ihren Befehlen wieder zu unterwerfen. Die angeführte Beispiele aus den Zeiten Siegmunds III. Johann Casimirs, und das, was sowohl nach dem Tode des Königs Johann III. Sobieski 1696. als auch 1715. zur Zeit Friedrich Augusts II. zu Zarnograd vorgefallen, beweisen dasjenige, was ich so eben angeführt habe. Die Zarnogrodische Conföderation ward anfänglich nur von dem Kronheer errichtet, jedoch um so gefährlicher, da wegen derer in Polen stehender fremder, sonderlich sächsischer Kriegsvölker, der Adel verschiedener Provinzen derselben beytrat. Endlich ward diese letztere 1716. durch den Vergleich, welcher zu Warschau getroffen worden, aufgehoben, und 1717. solche Conföderationes für alle künftige Zeiten durch Reichsgesetze verboten. Um jedoch die Quellen dieses Uebels zu verstopfen, machte 1717. Polen hinlängliche Einrichtungen, daß dem Heer sein gehöriger Sold ohne Aufenthalt zu rechter Zeit entrichtet werden könnte.

f) Lengnich Dissert. de Confoederationibus §. 41. Ins publ. regni Polon. L. IV. C. VIII. §. XV. p. 432. Wo auch die Constitutiones des Reichs angeführt sind, in denen diese Conföderationes schwer verboten sind.



könnte. Seit diesem Zeitpunkt, würde wenigstens eine Verbindung des Heeres weit strafbarer als ehemals seyn, weil der sehr scheinbare Vorwand der Noth nunmehr wegfällt.

Nachdem ich kürzlich von den unerlaubten polnischen Conföderationen, sowohl des Adels als des Heeres, das nöthige gesagt, so fragt es sich: Ob niemals eine polnische Conföderation rechtmäßig zu nennen? Man könnte daran zweifeln, da 1) die Gesetze von solchen Verbindungen niemals etwas vorschreiben, sondern 2) den Reichstags-Schluss von 1717. g) solche vielmehr auf alle künftige Zeiten verboten, besonders da 3) die Conföderationen gemeinhin mit Unruhen vergesellschaftet zu seyn pflegen, und daher auch 4) einige polnische Staats-Rechtslehrer von einer außerordentlichen Conföderation als einer erlaubten Sache nicht zu handeln sich getrauet haben h). Es läßt sich jedoch gegen diese Zweifel hinlänglich antworten. Denn 1) die Gesetze reden allemal von dem Zustande eines Staats, dessen Grundverfassung nicht verändert worden. Eine solche Abänderung sehen die Gesetze als moralisch unmöglich an, und was will man vor Verordnungen in Gesetzen von Dingen erwarten, die die Gesetze sich nicht als möglich vorstellen? Allein es geschieht zuweilen, was nicht geschehen sollte. Die Grundverfassung eines Staats leidet zuweilen gegen Vermuthung der Gesetze durch äussere oder innere Gewalt. Soll ein Staat darunter erliegen, weil die Gesetze von diesem außerordentlichen Fall nichts verordnet haben? In diesem Fall ist ein Staat nicht nur berechtigter, sondern sogar gezwungen, zu außerordentlichen Mitteln zu schreiten, wohin in Polen die Conföderationen gehören. Gesezt 2) daß wirklich das Verbot des Reichstags-Schlusses vom Jahr 1717 ganz allgemein wäre, so hat solche doch zum Grunde angenommen, daß von nun an Polens Staatsverfassung unveränderlich bleiben würde, nicht aber sich den Fall vorgestellt, daß entweder diese Grundverfassung verändert worden oder zu verändern sey. Das Wohl des Staats bleibt ohnedies allemal das höchste Gesetz, und alle Verordnungen gelten nur so lange, als sie mit dem Wohl des Staats bestehen können. Zu dem handelt das Gesetz von 1717. hauptsächlich von solchen Conföderationen als die Tarnogrodzische war, welche eben aufgehoben wurde. Diese hatte aber zuerst das Heer gemacht, welchem nachmals ein grosser Theil des Adels beigetreten. Da man nun vor den Sold des Heeres gesorget, und die Quelle aller Verbindungen des Heeres verstopfet hatte: so konnte man mit Recht alle diese Arten der Verbindungen vor das Zukünftige verbieten. 3) Es können

g) Constitutio anni 1717. p. 45. §. Dla czego.

h) Als Hartnoch und die meisten andern.

Können außerordentliche Uebel durch scharfe Mittel zuweilen gehoben werden. Gesezt, daß Unruhen mit allen Conföderationen verknüpft wären, welches doch nicht, wie wir nachmahls zeigen werden, nothwendig ist; so folget deswegen nicht, daß diese nothwendig gewordene Mittel in Fällen eines außerordentlichen Uebels unerlaubt seyn sollten, wenn man dadurch eine dauerhafte Ruhe einzuführen sucht, und kein ander Mittel übrig ist. 4) Staats-Rechtslehrer machen es gemeinhin wie die Staatsgeseze, welche sie erläutern. Sie halten die Veränderungen der Staats-Grundverfassung vor moralisch unmöglich, und pflegen davon also auch nicht zu reden. Ihr Stillschweigen kann überdies nicht das erlaubte verwerflich machen. Endlich sehen selbst manche Staats-Rechtslehrer einige polnische Conföderationes als rechtmäßig an, und zeigen was in diesen gebräuchlich sey. Wir ist kein einziger bekannt, der die Conföderationes im Zwischenreich als gesezwidrig verdammen sollte, und sie schweigen nur von solchen, die außerordentliche Fälle rechtfertigen.

So oft die Grundverfassung eines Staats freywillig geändert werden soll, so müssen alle Bürger des Staats sich darüber vereinigen. Dies geschah in Dänemark, als man die Erblichkeit der Krone und eine unumschrenkte Gewalt dem Könige Friedrich III. übertragen wollte. Dieser Fall ist aber in Polen, seitdem nach Abgang der Jagellonischen Könige und der Wahl Heinrichs von Valois, die jezige Staats-Grundverfassung dieses Reiches vollkommen eingeführet worden, noch nicht vorgekommen. Noch haben die Polaken seit dieser Zeit nie gemeinschaftlich an die Veränderung ihrer Grundeinrichtung gedacht, sondern vielmehr zu deren Beybehaltung alles angewendet. So oft aber die Staats-Grundverfassung Polens einer außerordentlichen Gefahr, verändert zuwerden, unterworfen ist, oder die ordentlichen Mittel unzulänglich sind, solche zu erhalten; so oft können die Staats-Bürger des polnischen Reichs durch außerordentliche Mittel, solche aufrecht zuerhalten suchen. Ihnen muß in diesem Fall die Wahl der Mittel sowohl, als die Art solche gewählte Mittel zu brauchen, allein überlassen werden. Die Grundverfassung Polens bestehet darinn, daß ein Wahl-König mit Zuziehung des Senats, und derer von allen angesehenen Edelleuten auf Landtagen erwählten Landbothen, auf dem Reichstage die vornehmsten Regierungerechte ausübet, woben sonderlich als das vornehmste Kleinod der polnischen Freyheit angesehen wird, daß der Widerspruch eines einzigen Landbothen, alles auf dem Reichstage verhandelte, umstossen und den ganzen Reichstag zerreißen kann. Darnach muß der ordentliche Zustand Polens beurtheilet werden.

B 2

i) Als Herr Lengnich und andere.



den. So oft aber kein König vorhanden ist, stehet der Staat in Gefahr, eine Veränderung seiner Verfassung zu leiden. So oft inn- oder ausländische Widersacher den rechtmäßig erwählten König vom Throne zu stürzen bemühet sind, ist die Staatsverfassung einer außerordentlichen Veränderung ausgesetzt. So oft keine Reichstage gehalten werden können, oder dem Adel der Vorzug benommen wird, Landbothen zu wählen und darzu gewählt zu werden; oder endlich das Kleinod in Gefahr stehet, die Reichstage durch den Widerspruch eines einzigen zerreissen zu können, so oft ist die Grundverfassung des polnischen Staats wirklich einer Veränderung nahe. Es stehet denen Bürgern des polnischen Staats in allen diesen Fällen frey, sich ein Mittel zu erwählen und auszuüben, welches sie vor hinlänglich halten, ihre Grundverfassung zu sichern. Die Erfahrung hat gelehret, daß sie in diesen Fällen zu Verbindungen, die sie Conföderationen nennen, ihre Zuflucht nehmen, und daß dieses in solchen außerordentlichen Umständen gewählte Mittel sie noch nie hilflos gelassen. Alle Conföderationen zu Behauptung der Grundverfassung sind daher erlaubt, und der Staat hat sie selbst recht gesprochen. Wir müssen aber diese Fälle näher zergliedern, und durch Beyspiele zeigen, wie in solchen Fällen es in Polen gehalten wird.

Menschen sind sterblich, und der Purpur schüzet nicht vor dem Tode. So oft nach dem Abgange des Jagellonischen Stammes ein polnischer Monarch die Welt verläßt, so kann bey der Wahl-Freyheit der Polaken niemand auf den erledigten Thron Anspruch machen, als den ihre freye Wahl darauf erhebet. Aber das Wohl des Staats und dessen ganze Grundverfassung ist zur Zeit des Zwischenreichs in der äußersten Gefahr. Da kein König vorhanden, der die Gesetze aufrecht halten, und den Staat vor äußerer Gewalt und vor innerlichen Unruhen sichern soll, so setzet dieses bereits ganz Polen in die äußerste Bedenken wegen seiner äußern und innern Sicherheit. Es ist sogar die Staats-Grundverfassung, nach welcher ein Wahl-König nötig ist, wirklich geändert. Der Thron soll nicht erlediget bleiben, und die Magnaten, wie laut dem Bericht der polnischen Geschichtschreiber nach dem Abgange des sogenannten Lechischen Stammes, und nach dem Abgange des Geschlechts des Cracus geschehen, sollen nicht die Regierung an sich ziehen. Der Thron soll aber auch nicht so lange unbesezt bleiben, wie vor der Besitznehmung Casimirs I. sich zugetragen hat. Solche Uebel sind aber zu beforgen. Endlich soll den polnischen Scepter niemand erblich erhalten; sondern durch die Wahl auf dem Wahl-Reichstage demjenigen überlassen werden, welcher vor Polen am nützlichsten zu seyn scheint. Das Recht, durch den Widerspruch eines einzigen den Wahl-Reichstag

zerreissen zu können, würde einer Wahl zuweilen unüberwindliche Schwierigkeiten machen. Ganz Polen, und der vor seine Freyheit zärtliche Adel weiß, daß im Zwischenreich mancher vom Partheygeist belebet zu werden, und das dies die bequemste Gelegenheit zu geben pflegt, die weitesten Einrichtungen, die klärsten Gesetze kraftlos zu machen. In solchem dringenden Fall vereinigt sich daher der Adel anfänglich in einzelnen Bezirken zu seiner Sicherheit, und Beybehaltung seiner Verfassung, und nennet diese Vereinigungen Conföderationen. Gemeinhin kommt es hierauf auf dem Convocations-Reichstage zu einer General-Conföderation, welche auch wohl Kaptur genannt wird. Man nimmt in derselben außerordentliche Maasregeln zur Ruhe, des Reichs, und zur Gerechtigkeitspflege durch außerordentliche Gerichte, die man von dem Wort Kaptur, welches eine Decke des Hauptes bedeutet, Kaptur-Gerichte nennet. Man will dadurch diese Gerichte entweder Trauergerichte oder Sicherheitsgerichte nennen: denn Kaptur bedeutet sowohl einen Schleyer, womit Leidtragende ihren Kopf behängen, als auch eine andere Decke des Hauptes womit man solches gegen Anfälle einer rauhen Witterung bewahret und sonst sichert. Zur Sicherheit der Wahl und des Wahl-Orts macht man Veranstaltungen, und der Adel entschließt sich zuweilen um nur bald den nach der Grundverfassung nöthigen Wahl-König zu erhalten, sogar bis zur erfolgten Wahl, das Kleinod aufzuopfern, daß ein einziger Widerspruch die Berathschlagungen aller übrigen zernichten könne. Zuweilen pflegt der Adel auch nach der Wahl, die jedoch nicht ganz einig gewesen, eine Bestätigungszusammenkunft zu halten, den die Polaken Poparcie nennen, und hierauf zu Beybehaltung dessen, was bey der Wahl geschehen, und zu Erhaltung des Gewählten, eine Conföderation noch vor dem Krönungs-Reichstage zu schließen, wie solches nach Stephan, Sigmundi III. und Augusti III. Wahlen wirklich geschehen ist. Wer wollte diese Gattung von Conföderationen mißbilligen? Sie ist den Gesetzen nicht zuwider, da sie zur wahren Erhaltung der Reichs-Grundverfassung gereicht, das Reich und dessen Rechte sichert, auch alles beytragen hilft, je eher je lieber den erledigten Thron auf eine dem polnischen Staat angemessene Art, zu besetzen. Alle Staats-Rechtslehrer dieses Reichs gedenken dieser Conföderationen, als einer zulässigen und ruhmvürdigen Sache. Dies ist also die erste Art erlaubter Conföderationen in Polen. Gleich nach dem Abgang der Jagellonen ward nach Sigmundi Augusti Tode eine solche Conföderation zur Sicherheit aller in der Religion verschiedener oder dissentirender Polaken errichtet. Sie sind fast in allen neuern Zwischenreichen, und noch zuletzt in dem Zwischenreich nach Augusti III. Ableben gemacht worden. Weil alle Könige sterben müssen, so ist der Tod des polnischen Monarchen eine gewöhnliche Gelegenheit zu diesen

diesen Conföderationen. Dies hat mich daher vermocht, diese unter dem Namen der gewöhnlichen erlaubten Conföderationen anzuführen.

Es giebt aber noch andere Conföderationen, deren Rechtmäßigkeit sich auf ungewöhnlichere Ursachen gründet, und diese nenne ich die ungewöhnliche erlaubte Conföderationen. Die polnische Geschichte soll uns diejenigen Vorfälle lehren, in welchen Verbindungen dieser Art gemacht worden. Wir werden daraus den von uns gegebenen Begriff einer erlaubten ungewöhnlichen Verbindung in Polen rechtfertigen können, die selbst der Staat, zwar nicht in den Gesetzen geboten, aber nachher gebilliget und als rechtmäßig angesehen und bestärket hat. Folgende Beispiele sollen uns davon überzeugen.

Der schwedische König, Carl Gustav, grif 1655. das polnische Reich mit überwiegender Macht an. Er überschwenmte Polen als eine Wasserfluth, und machte so grosse und schleimige Eroberungen, daß der polnische König, Johann Casimir, sich sogar aus seinem Reiche nach Schlesien entfernen zu müssen glaubte. Das ganze polnische Kronheer eidigte selbst einem fremden Fürsten, der sogar bereits sich die Freyheit nahm, einen Reichstag auszuschreiben, welches doch nur einem rechtmäßig gewählten Könige von Polen zustehet. Viele polnische und litthauische Provinzen begaben sich bereits in schwedischen Schuß. Alles dieses geschähe zu einer Zeit in der Polen auch mit den Russen und Cosaaken einen schweren Krieg hatte, welchen Feinden man jetzt eben so wenig Widerstand leisten konnte. Die ganze polnische Grundverfassung des Staats befand sich in der äußersten Gefahr, durch eine fremde Macht verändert und zu Grunde gerichtet zu werden. Der rechtmäßig erwählte König hielt sich ausser dem Reich auf, und konnte keinen Reichstag halten. Ein schwedischer Monarch wollte die Stände zusammen berufen. Welcher seinem Vaterlande treu ergebene Polak konnte in diesen Umständen einem Reichstage beywohnen, der wider die polnische Staatsverfassung ausgeschrieben, und auf dem zu Beybehaltung der einmal vestgesetzten Einrichtung des polnischen Reichs keine freye Stimme zu hoffen war? Die ordentliche Macht konnte die bevorstehende Abänderung der polnischen Staatsverfassung nicht hindern, weil das Kronheer an Schweden sich eidlich gehangen. So, von allen Seiten geängstiget, traten die vornehmsten Patrioten zu Ende dieses Jahrs zu Dvinskiewitz in eine Verbindung wider die öffentlichen Feinde des Staats, um ihre Religion, den König und die Freyheit des Vaterlandes in Sicherheit zu setzen. Dieser Conföderation traten immer mehrere vom Heer und vom Adel bey. Der König Johann Casimir kam aus Schlesien bey denen Conföderirten an, und bediente sich ihres Beystandes. Nachdem aber

aber Carl Gustav durch den Dänischen Krieg 1677. sich aus Polen zu entfernen gezwungen sahe, Ragotzi, den die Schweden auch nach Polen gelockt, fast zu gleicher Zeit Polen verlassen, und Johann Casimir mit dem Churfürsten von Brandenburg zu Welau sich verglichen hatte, so fiel die der polnischen Staats-Grundverfassung angedrohte Gefahr weg. Der König konnte 1678. die ordentlichen Reichstages-Berathschlagungen in gehöriger Freyheit halten, und nun ward die dem Reich so nützlich gewordene zu Dysskiewitz gemachte Conföderation wieder aufgehoben.

Nachdem Johann Casimir die Krone 1668 niedergelegt, hatte in folgendem 1669sten Jahre sich das Reich einen Piasten, oder einen eingebornen Polaken, den Michael Thomam Koributh Wisnitowiecki durch ordentliche Wahl auf den Thron erhoben, wodurch vielen Grossen, sonderlich dem damaligen Primas, Nicolaus Prazmauski, ihre vor andere Kronverber gemachte Entwürfe vereitelt worden. Diese suchten sich dadurch zu rächen, daß sie dem neuen Könige die Regierung, so viel an ihnen war, erschwerten. Vor allen andern setzte der Primas alle geschworne Treue und Achtung gegen den Michael bey Seite, und gieng mit den Gedanken schwanger, den König gar abzusetzen. Durch seine Ränke wurde ein Reichstag 1669. und einer 1670. zerrissen. Auf einem andern, der gleich darauf 1670. folgte, vergieng sich der Primas gegen seinen König so sehr, daß er öffentlich Abbitte thun mußte. Dies machte ihn noch mehr erbittert. 1671. fiengen die Parteyn Feindseligkeiten mit Polen an, woraus ein Krieg mit den Türken 1672. folgte. Weil der Reichstag in diesem Jahr wieder zerrissen worden, so drungen die Türken bey den schlechten Kriegsanstalten des polnischen Staats bis Lemberg vor, und erzwungen sich vom Michael einen vor Polen nachtheiligen Frieden. Dieser Gelegenheit bediente sich der Primas nebst andern, sich vom Könige zu trennen. Der Reichstag, welcher folgte, vergrößerte das Uebel, anstatt solchem abzuhelfen. Es war zu befürchten, daß alle Bande zwischen dem Haupt und Gliedern des Staats zerrissen, und innerliche Unruhen entstehen möchten, welche die polnische Staats-Grundverfassung zu Grunde richten könnten. Dies bewog den Adel, des Türcken-Krieges wegen sich zu versammeln, und zu Golebowo sich eidlich zu verbinden, das Ansehen des Königes und die innerliche Ruhe zu befestigen. Der König Michael selbst beschwor diese Conföderation und die öffentlichen Gesetze, und verordnete eine grosse Berathschlagung, welche auch 1673. zu stande kam, um alle innere schädliche Zwistigkeiten aus dem Wege zu räumen, welche hierauf in einen ordentlichen Reichstag verwandelt wurde, womit die Conföderation, davon selbst der König ein Mitglied gewesen, und die das ganze



Reich billigte, aufgehoben ward. Es gehöret diese Conföderation zu denen erlaubten ungewöhnlichen Verbindungen, welche in Polen gemacht worden.

Auch 1702. drohete eine außerordentliche Gefahr der polnischen Staatsverfassung. Carl XII. dieser glückliche Krieger hatte Dännemark zum Travendalischen Frieden gezwungen, und Rußland bey Narva geschlagen, Liefland zurück erobert, und rückte in Polen ein. Die Polaken suchten sich seiner zu entledigen, und schickten Gesandte an ihn, den Frieden anzubieten. Aber Schweden wollte solchen auf die Entthronung des polnischen Monarchen gründen, und überschwemmte den größten Theil des Reichs. Vergeblich setzte August II. die polnische Krone und seine Hausmacht den Schweden entgegen. Er ward bey Kliffow oder Piltzow empfindlich geschlagen. Der Sieg schien denen Fremden alle Gelegenheit darzubieten mit Polen und seiner Verfassung nach Belieben zu handeln. Warschau und Krakau kamen in ihre Hände, und der Primas nebst vielen andern Großen, zeigten bereits hinlänglich, daß sie Carls XII. Vorschläge zu Augusti Entthronung zu mißbrauchen nicht abgeneigt wären. Nun hatte sich der Adel auf Berufung des Königs zu Koczyn versammelt, um gegen die Schweden gebraucht zu werden, gieng aber nach der unglücklichen Schlacht bey Kliffow bis Sandomir zurück. Dahin kam auch der König August II. Um nun diesen Herrn bey der Krone, und den Staat bey seiner Grundverfassung zu sichern, machte der Adel den 22 August zu Sandomir, der Religion, dem Könige und der Freyheit zum Besten, eine Conföderation, welche erst 1716. zu Warschau aufgehoben wurde. Sie ist gleichfals eine von denen ungewöhnlichen Conföderationen, welche durch die außerordentlichen Umstände des Reichs nöthig gemacht, und folglich als eine erlaubte Conföderation angesehen wurde.

Zu unsern Tagen haben wir ebenfals eine ungewöhnliche, aber erlaubte Conföderation entstehen sehen. Nach der Grundverfassung des Staats, giebt die Geburt dem eingebornen ansässigen Adel große Vorrechte. Jeder polnischer angeessener Edelmann erscheinet auf den Landtagen, giebt seine freye Stimme, kann zum Landbothen auf den Reichstag von seiner Provinz erwählet werden, und ist seiner Geburt nach fähig, ein jedes Reichs- und Kronenamt zu verwalten. Die Verschiedenheit der Religion kann dem Adel seine angebohrne Rechte um so weniger entziehen, da laut Verträgen oder königlichen Freyheitsbriefen auch Reichstagsentschlüssen die Duldung verschiedener Religions-Partheyen verstattet worden. Das alte Polen, welches aber noch lange nicht alle heutige Provinzen hatte, nahm unter Miecislao I. die catholische Religion an. König Casimir der Große brachte Noth-Neussen zu seinem Staat, und

versprach 1340. die griechische Religion gar nicht zu Fränken. Unter dem Jagello ward Lithauen christlich. Unter ihm und denen Jagellonschen Königen ward dies Großherzogthum mit Polen vereinigt, und denen dazu gehörigen zur griechischen Kirche sich bekennenden Einwohnern ihre Religion versichert. Die Luthersche Lehrsätze wurden durch Reichsgerichte verboten. Unter Sigmund I. bekamen die Socinianer und Arianer starken Beyfall in Polen, und unter eben dem Herrn nahmen viele von Adel sowohl Luthers als Calvins Lehrbegriffe an. Da der folgende König Sigmund August selbst in der catholischen Religion wankte, so mehrten sich die andern Religionspartheyen zusehens, und erhielten von ihm, so wie schon von Sigmund I. geschehen, häufige Religionsversicherungen in denen ausdrücklich darüber ausgestellten Freyheitsbriefen. Nach Sigmunds August Tode kam 1773. eine gewöhnliche und erlaubte Conföderation in Absicht der Religion zu stande. Denn damals waren in dem Senat die catholischen Glieder fast nicht stärker, und unter dem übrigen Adel fast schwächer als die übrigen Religionspartheyen, und man befürchtete, wegen des Unterschiedes der Religion, Unruhen, die der Staatsverfassung nachtheilig werden könnten. Beyde, sowohl die catholische als die übrigen, benannte man damals mit dem Namen, der in der Religion von einander abweichenden, oder Dissidenten. Sie verglichen sich vor sich und alle ihre Nachkommen, daß ihrer verschiedenen Religion unerachtet, jeder im Besiz seiner Rechte ruhig bleiben sollte. Dies war ein Vergleich, den alle Stände mit einander machten, und als eine Grundeinrichtung vor sich und ihre Nachkommen beschworen. Sie ward auch dem folgenden Könige Henrich, in den beschwornen Wahlbedingungen vorgeschrieben, und ihre Gültigkeit muß daher so lange dauern, als diese Religionspartheyen dauern. Verschiedene folgende gewöhnliche Conföderationen, und Reichstagsbeschlüsse sowohl, als auch die Wahlbedingungen der folgenden Könige, versichern denen verschiedenen Religionspartheyen ihren Religionsfrieden. Aber diese dem Staat in vieler Absicht so zuträgliche Religionsgrundverfassung, ist auf Antrieb der catholischen Geistlichkeit nach und nach auf mancherley Art angetastet worden, und hat unter denen letztern beyden Königen am allermehrsten gelitten. Bald legte man nur denen den Namen der Dissidenten bey, welche nicht catholisch waren, und einzelne Glieder dieser Kirche bedienten sich wohl noch verhafterer Benennungen. Bald suchte man einzelne griechische Kirchenzubewegen 1595. den Pabst für das sichtbare Haupt der Kirche zu erkennen. Die Socinianer und Arianer wurden, zu Johann Casimirs Zeiten 1668., unterdrückt. Man setzte mit den Arianern diejenigen in eine Klasse, welche von der catholischen oder mit solcher verglichenen griechi-

griechischen Religionsparthey zu irgend einer andern Religion übertraten oder
 sich zu Quakern, Menonisten und Widertäufern rechnen würden. Andern
 Religionspartheyen entriß man hin und wider ihre Kirchen, oder druckte
 dieselben bey allen Gelegenheiten. Die catholische Geistlichkeit unter-
 stand sich öfters, dieselben für ihre partheyische Gerichtsbarkeit zu fordern
 u. s. w. Sonderlich zeigte das Trauerspiel, welches 1724. in Thoren
 aufgeführt ward, was sich die nunmehr so sogenannten Dissidenten von
 den catholischen Mitständen aufs künftige zu versprechen hätten. End-
 lich stieg die Noth aufs höchste. In der Conföderation vor der Wahl
 Augusti III. 1733. suchten die Catholischen emsig den Religionsfrieden so-
 wohl, als alle übrige Verträge mit einem mal aufzuheben. Man schloß
 damals die sogenannten Dissidenten von allen öffentlichen Land-Reichs-
 und Kronämtern, folglich aus dem Senat völlig aus, und wollte ihnen
 das Recht, als Landbothen erwählet zu werden, oder in dem Tribunal und
 Commissionen zu sitzen, verneinen. Man unterstand sich so gar, diejeni-
 gen Dissidenten als Verräther des Vaterlandes anzusehen, welche sich
 um den Beystand fremder Mächte bewerben würden, um sich bey denen
 Vorzügen zu erhalten, welche Geburt und Verträge ihnen einräumeten.
 Alles dieses bestätigten die Catholiken wirklich auf dem Reichstage 1736.
 Weil aber kein Theil einseitig von Verträgen abweichen, noch weniger
 verbietthen kann, daß der gekränkte Theil sich um den Beystand derer Mächte
 bewerben darf, welche die Gewährleistung der Verträge übernommen ha-
 ben, so war der Religionspunct in der Conföderation von 1733 und dem Reichs-
 schluß von 1736. an und vor sich nichtig. Es hatte daher eine Parthey in Polen
 die Staatsgrundverfassung zu untergraben gesucht. Von denen folgenden
 Reichstagen, gesetzt, daß solche zu Augusti III. Zeiten nicht mehrentheils
 zerrissen werden wären, ließ sich die Abänderung eines Unrechts nicht
 hoffen, welches von der catholischen Parthey herkam, weil die andern
 Religionspartheyen von den Reichstagen bereits ausgeschlossen sich befand-
 en. Aus eben der Ursache war vor die letztern nichts Fruchtbars von
 der Conföderation nach Augusti 1763. erfolgtem Tode zu hoffen. Doch
 die Vorsicht wachte, und nahm sich selbst der Unterdrückten an. Sie er-
 hob Stanislaum Augustum auf den Thron, den er durch Einsichten,
 Menschenliebe und Eifer vor das wahre Wohl seines Vaterlandes ver-
 diente. Von einem solchen Herrn konnte man sich alles versprechen,
 was Recht und Billigkeit forderten. Wer sollte sich aber darum bewer-
 ben? Keiner, der nicht catholisch, durfte nicht auf Reichstagen erscheinen,
 und keiner einer auswärtigen Macht seine Noth klagen. Aber auch hier
 vor sorgte der Himmel. Catharina II. und Friederich II. die mit dem
 ruhmvollen polnischen Monarchen, vor die Freyheit im Denken, und
 also

also selbst für die Ehre der Menschlichkeit wachen, brachten die Rechte der Griechen, Lutheraner und Reformirten auf den Reichstag, und unterstützten solche durch Vorstellungen eben so sehr, als das vorzügliche Recht des Widerspruchs. Sie konnten sich um so mehr Gehör versprechen, da Rußland die Gewähr wegen der Rechte der griechischen Religionsbekenner, und Preußen nebst andern Mächten die Gewähr wegen des olivischen Friedens übernommen. Bey dem allen wollte die catholische Parthey diejenigen Brüder hilflos lassen, welche jederzeit sich als treue Söhne des Staats betragen hatten. Die mitleidige Kaiserin aller Reußen nahm sich ihrer mehr an, als ihre Brüder. Weil kein ander Mittel übrig war, den sogenannten Dissidenten ihre vertragsmäßige Freyheiten und Rechte wieder zu verschaffen, und die Staats-Grundverfassung wieder herzustellen; so rathete sie solchen das Mittel der Conföderation an, und nahm die entstandene thornische Conföderation zu ihren mächtigsten Schutz. Sie wollte nichts neues, nichts vorzügliches vor ihre Kirchen auswirken, sondern nur denen ächten und getreuen Söhnen des Staats eine gleiche Sicherheit verschaffen und die ungefränkte Rechte allen Dissidenten, nach dem ersten Begriff dieses Worts, herstellen. Nie konnte eine Conföderation billigere Ursachen haben und weniger verlangen. Viele vernünftig und billig denkende Catholiken traten einer Verbindung bey, welche blos zu Erhaltung der polnischen Grundverfassung gemacht worden. Alles wäre bereits durch den edel denkenden polnischen König auf die gerechteste Art beachtet, wenn die catholische Geistlichkeit nicht Mittel gefunden, zu Zerrüttung des Reichs und seiner Verfassung die Boarsche Conföderation ins Spiel zubringen.

Es ist noch eine Abtheilung der polnischen Conföderationen zu merken. Sie sind entweder besondere oder allgemeine. Die erstern entstehen, wenn der Adel einer oder etlicher Wojwodschafthen in eine Verbindung tritt. Wenn aber nachher die besondere Conföderationen sich vereinigen, und nach und nach, oder auf einmal der größte und wichtigste Theil des in Polen und Litthauen befindlichen Adels eine Verbindung macht, so heißet solche alsdenn eine allgemeine oder General-Conföderation. Die meisten erlaubten Conföderationen sind entweder gleich anfänglich, oder nach und nach General-Conföderationen geworden, wenn gleich zu erst nur besondere oder einzelne Verbindungen da gewesen. Das polnische Preußen aber, welches ebenfalls eine mit Polen verbundene Provinz ist, pflegt weder den besondern noch allgemeinen Conföderationen beizutreten, sondern lieber auf denen allgemeinen preussischen Landtagen dasjenige, auch in außerordentlichen Fällen, in Ueberlegung zu ziehen, was zu Aufrechthaltung ihrer Staatsverfassung gehöret.



Ursach davon ist theils in ihrem Verhältniß mit Polen, theils in ihrer innerlichen Verfassung zu suchen. Es ist jedoch hier zu weitläufig, solches ausführlich zu zeigen.

Zuletzt muß ich aber von der Entstehung, Einrichtung und Aufhebung einer erlaubten Conföderation sprechen; denn von unerlaubten kann hier gar nicht die Rede seyn. Da die polnischen Gesetze den ordentlichen Staatszustand zum Grunde setzen, so findet sich in denselben, wegen der durch außerordentliche Umstände nöthig gemachten Conföderationen, gar keine Verordnung. Es kann daher aus denselben nichts von ihrer Entstehung, Einrichtung und Aufhebung entschieden werden. Weil jedoch die erlaubten Conföderationen vom Staat als außerordentliche Hülfsmittel zu Erhaltung desselben nicht gemißbilliget werden, so muß man aus dem polnischen Reichsherkommen, oder aus denen ehemals gemachten erlaubten Conföderationen dasjenige beurtheilen, was dabey vorzukommen pfieget. Es verstehet sich aber von selbst, daß nur zu einer erlaubten Conföderation allemal ein außerordentlicher Zufall des Staats, wo dessen Grundverfassung einer Gefahr unterworfen, Gelegenheit giebt. In den gewöhnlichen Conföderationen, die man auch Kaptur nennet, läset sich alles leichtlich entscheiden. Sobald in Polen eine Zwischenregierung durch des Königs Tod, als der gewöhnlichen Ursache der Zwischenreiche eröffnet worden, beruft der Primas des Reichs, welches ordentlicher weise der Erzbischof von Gnesen ist, einen Vorwahl-Reichstag, den man in Polen den Convocationsreichstag nennet. Alles, was nun auf diesem Reichstage zum Besten der künftigen Wahl, zur Sicherheit des Staats, zu Erhebung der Kroneinkünfte, zur Bestätigung derer Schlüsse, welche in einzeln Provinzen zu ihrer Sicherheit bereits beschloffen worden u. s. w. festgesetzt worden, folglich der ganze Convocationsreichstags-Schluss, wird durch eine General-Conföderation gleichsam bekräftiget. Die gegenwärtigen Stände verbinden sich, bey Pflicht, Ehre und Gewissen, alles beschlossene gegen jedermanniglich zu vertheidigen. Und eben diese Verbindung heist Kaptur. Es wird eine öffentliche Schrift deshalb ausgefertigt, darin die Rätthe der Krone sowohl als des Großherzogthums Litthauen, auch namentlich alle geistliche und weltliche Bezirke, welche zu beyden gehören, die Landbothen und alle übrige Stände der einzigen und unzertrennlichen Republik sich anheischig machen, bey Pflicht, Ehre und Gewissen über die Besthaltung der Schlüsse des Convocationsreichstages gegen jedermann zu halten. Diese Schrift wird vom Primas, dann von jedem gegenwärtigen Senator, ferner dem Landbothen-Marschall, denen Landbothen, auch wohl den gegenwärtigen Abgeordneten einiger Städte, und endlich vom Reichstags-Secretair, ohne, oder mit Beyfügung einer

einer Bedingung unterschrieben. Sodann wird diese Schrift den Schloßgerichten zu Warschau übergeben, um sie den öffentlichen Verichtschriften einzuverleiben. Die Schrift wird durch den Druck bekannt gemacht, und allen Woywodschaften und andern Bezirken, sich darnach zu achten, zugeschickt. Als 1696. der Convocations-Reichstag zerrissen wurde, schlossen jedennoch die gegenwärtige eine General-Conföderation, und machten zugleich die nöthigsten Einrichtungen, nur daß damals der Landbothen-Marschall und die Landbothen der Woywodschaft Krakau solche nicht unterschrieben haben. Die gewöhnlichen Conföderationen, die im Zwischen-Reich gemacht werden, sind wirklich Reichstags-Schlüsse des Convocations-Reichstages, werden daher ihrer Zeit nach unter dieselben gerechnet, und haben die nemliche Gültigkeit anderer Reichs-Constitutionen.

Da die erlaubten ungewöhnlichen Conföderationes seltener vorkommen, so muß von derselben Entstehung, Einrichtung und Aufhebung besonders gehandelt werden. In den meisten Fällen gehen besondere Conföderationen denen allgemeinen vorher. Der dazu ausdrücklich berufene, oder bey einer andern Gelegenheit zusammenkommende Adel einer oder mehrerer Woywodschaften, entschließet sich bey einem außerordentlichen Zufall des Staats, demselben mit Gut und Blut Beystand zu leisten, unterschreibet und beschwöret sodann diese Verbindung, und ersucht nachher alle übrigen Mitbrüder des ganzen Staats, dieser Conföderation beizutreten. Nach und nach entstehen mehrere einzelne Conföderationen, auch die aus verschiedenen Ursachen entstanden sind. Von Zeit zu Zeit treten immer mehrere Bezirke dieser Verbindung endlich auch mit ihrer Unterschrift bey. Sobald der größte Theil solches gethan, werden von denen Verbundenen Zusammenkünfte gehalten und eine General-Conföderation gemacht, unterzeichnet und beschworen, alle übrige darzu eingeladen oder bedrohet, die sich weigernde als Feinde des Vaterlandes zu behandeln. Zuweilen kommt eine ungewöhnliche General-Conföderation ohne vorher gegangene besondere zu stande. 1672. war der Adel aus ganz Polen zu Golebow wegen eines Kriegszuges gegen die Türken versammelt, und schloß soaleich daselbst gegen die Widersacher des Königs Michaels die General-Conföderation. Da erlaubte Conföderationes niemals gegen den rechtmäßigen König gemacht werden, so sind solche zuweilen in Gegenwart und Beyseyn des Königes gemacht, obgleich niemals ein König den Adel zu Errichtung einer Conföderation berufen hat. Zu Golebow hatte Michael den Adel gegen die Türken ins Feld berufen, und befand sich bey dem Heer, als der Adel sich daselbst verband. August II. rief den Adel gegen die Schweden 1702. ins Feld, und befand sich bey demselben als die Con-



föderation zu Gendmir zu stande kam. In beyden Fällen haben jedoch diese Könige, die zu ihrem Besten errichtete Verbindung sich gefallen lassen, und selbst angenommen. Michael beschwor dieselbe sowohl als auch die öffentlichen Reichsgesetze und Reichsverfassung, und August II. schwor unter andern: die polnischen Rechte und Freyheiten aufrecht zu erhalten, das Reich zeit Lebens nicht zu verlassen, sich der Conföderation zu Schwälerung der Rechte und Gewohnheiten nicht zu misbrauchen, auch mit den Reichsfeinden ohne den Staat, oder mit Verlust von Ländereyen keinen Frieden zu treffen. Die Conföderation bekommt von demjenigen Orte den Namen, worinn sie gemacht und beschworen ist. Ich will hier nur abermals bemerken, daß die Provinz polnisch Preussen denen Conföderationen nicht beyzutreten pflegt, ob selbige gleich mit den Conföderirten schriftlich sich über manche zu nehmende Maasregeln zuweilen vergleicht.

Sobald eine Conföderation zu stande kommt, wählen die Verbundenen sich einen Conföderations-Marschall, der den Vorsitz hat, und als das Haupt der Verbundenen angesehen wird. In der einzigen Verbindung, die 1655. zu Dyßliewis errichtet worden, übertrugen die Conföderirten, ohne einen Marschall zu wählen, den Vorsitz und Besorgung aller Conföderations-Angelegenheiten denen Reichs-Feldherren. Sonst aber wird allemal ein Marschall gewählt. Dieser mag nun ein Senator, oder auch nur ein bloßer Edelmann seyn, so hat er doch den Vorsitz vor allen übrigen Conföderirten, wenn sie gleich Senatoren wären. Er hat den Vortrag, samlet die Stimmen und entwirft die Schlüsse. Auch wenn die Conföderirten nicht beysammen sind, kann er alles dasjenige vornehmen, veranstalten und befehlen, was dem Zweck der Verbindung gemäß ist. Da keine erlaubte Conföderation gegen den rechtmäßigen König errichtet wird, so hält sich der Conföderations-Marschall so viel immer möglich, bey der Hofstatt des Königs auf, um demselben immer mit gutem Rath an die Hand gehen zu können. Sein Ansehen dauert bis zur Endigung der Verbindung, wofern sein dazwischen kommender Tod nicht die Wahl eines andern Marschalls nöthig macht. Sollte während der General-Conföderation ein Reichstag gehalten werden; so brauchen die Landböthen keinen besondern Marschall zu erwählen, sondern der Conföderations-Marschall ist allemal zugleich der Landböthen Marschall. Die Verbundenen nehmen ihn in ihren besondern Schutz, und sehen die Beleidigung, welche dem Marschall widerfähret, als eins der abscheulichsten Verbrechen an, das sehr scharf bestraft wird. Seine Bemühungen sind erhebtlich, auch zum Theil gefährlich, jedoch auch einträglich. In seinem Namen werden die öffentliche Schriften der Conföderation

Conföderation ausgefertigt. Er unterschreibt solche eben so, wie die eigentlichen Artikel, die die Haupt-Urkunde der Verbindung ausmacht, obgleich die letztere auch von den übrigen unterschrieben wird. Er ist die Seele aller Berathschlagungen und Unterhandlungen, so, daß er auch Gesandten von auswärtigen Mächten anhört, und zum Vortheil der Conföderation Gesandte abschickt. Die Conföderirten empfehlen ihn dem Könige und dem Staat zu Belohnungen, und er pflegt mehrentheils vom Könige einträgliche Reichsämtter und Ländereyen, und wohl vom Staat eine Vergeltung in baarem Gelde aus dem Staatsschatz zu erhalten. Ihm werden während seiner Amtsführung von den Conföderirten einige Rätthe und ein Notarius zugegeben, und von ihnen erwählet, deren Beystand und Rath er sich in vorfallenden Umständen bedient, und durch den Notarium läset er alles schriftlich abfassen.

Nach der Marschalls-Wahl schreiten die Conföderirten zu der Berathschlagung der öffentlichen Angelegenheiten des Reichs. Eine erlaubte General-Conföderation bestehet aus den meisten Senatoren und dem größten Theil des Reichs-Adels. Sie ist niemals gegen den König, sondern vielmehr zu dessen und des Reichs Besten errichtet; folglich stellet wirklich eine erlaubte General-Conföderation die Reichsstände vor. Nur begiebt sich bey einer Conföderation jeder des Rechts, durch seinen Widerspruch die Schlüsse der übrigen zu vereiteln und die Versammlung zu zerreißen. Man macht in den Berathschlagungen die Schlüsse nach Inhalt der mehrern, aber nicht aller Stimmen. Man kann daher durch diese Art der Conföderation viel leichter und geschwinder etwas zum gedenklichen Schluß, als selbst auf gewöhnlichen Reichstagen bringen, welchen der Widerspruch eines einzigen Landbothen zerreißen kann. Die Conföderations-Schlüsse sind, da die Verbundenen die gesammten Stände wirklich vorstellen, eben so bündig, als die Reichstags-Schlüsse selbst. Es ist wahr, man pflegt die ungewöhnlichen erlaubten Conföderations-Schlüsse zwar unter die Reichstags-Schlüsse nicht zu rechnen. Dieses geschieht aber blos deswegen nicht, weil es noch nicht eingeführet worden; dadurch gehet jedoch der Gültigkeit und Verbindlichkeit der Conföderations-Schlüsse gar nichts ab, sondern diese bleiben von eben der Kraft und Wirkung als die Reichstags-Schlüsse.

Endlich wird die Verbindungs-Haupturkunde entworfen und ausgefertigt. Man erwähnt darinn, daß sich die Stände, Senatores, Reichsbediente, Land- und Schloßbediente, samt dem ganzen Adel verbunden. Man erzehlet die dringenden Ursachen, welche zu dieser Verbindung Gelegenheit gegeben, und den Zweck, welchen man sich in der Conföderation vorgesetzt. Außer den allgemeinen Ursachen der Conföderation pflegt

pflegt man sich die Durchtreibung anderer Sachen, sonderlich das Zugehören einzelner Woywodschafften, des Heers, der Städte u. s. w. die noch künftig angebracht werden möchten, vorzubehalten. Hierauf folgen die einzeln Schlüsse, welche die Verbundenen unter sich gefaßt. Diese Schrift wird sodann erst vom Conföderations-Marschall, denn von den Senatoren, und endlich von dem anwesenden Adel unterschrieben. Vor den Marschall, die Senatoren und den Adel sind die Eydes-Formeln angehängt, nach welchen dieselben die Verbindung mit körperlichen Eyden bestärken. Ich habe bereits bemerkt, daß bey Gelegenheit mancher Conföderation auch selbst die Könige zu einigen Punkten sich eydlich anheischig gemacht haben. Gewöhnlicher Weise werden ordentliche Conföderations-Gerichte eröffnet, und die Wahl der Richter den Woywodschafften überlassen. Dagegen werden, so lange die Verbindung dauret, alle übrige Gerichte, Tribunalia, Commissionen u. s. w. aufgehoben und gehemmet. Dieses geschieht theils, die Verbundenen vor der Partheylichkeit ihrer Widersacher zu sichern, theils mehrere zu bewegen, der Conföderation beyzutreten. Hierauf wird die unterschriebene und beschworne Conföderations-Urkunde denen gerichtlichen Urkunden des Schloßgerichts einverleibet, wo die Verbindung zum Stande gekommen. Sie wird durch den Druck zu jedermanns Wissenschaft gebracht, alle noch fehlende von Adel zu deren Beytritt ermahnet, und alle Widersacher bedrohet, als öffentliche Feinde behandelt zu werden.

Eben diese Drohung ist kein leeres Wort. Die erlaubte allgemeine Conföderation stellet das ganze Reich vor. Sie ist zum Besten der Staats-Grundverfassung in außerordentlichen Fällen errichtet. Sie findet aber mehrentheils von denen Widersprüche, welche an den außerordentlichen Zufällen Schuld sind, und worunter bald auswärtige, bald eigene Mitbürger des Staats gehören. Jene erkläret man vor öffentliche Reichsfeinde, und diese vor Verräther des Vaterlandes. Die Conföderirten haben den Hauptzweck, sich dieser Widersacher zu erwehren, und eben dieses verursacht auch bey denen erlaubten Conföderationen leider alle die Uebel, in welchen der Krieg einen Staat verwickeln kann. Das polnische Reich wird mit Raub, Brand und Mord verheeret. Die letztere Conföderation der so genannten Disfidanten, ist unter denen ungewöhnlichen fast die einzige gewesen, da die Weisheit des Königs, die Klugheit des vernünftigen Theils des Staats und die Gelindigkeit der Conföderirten, endlich die kräftige Beyhülfe der rußischen Catharina, verhindert haben, daß kein rechter innerlicher Krieg zum Ausbruch gekommen. Denn dies geschieht gemeinhin bey allen Conföderationen, weil keine Conföderation nöthig wäre, wenn sich der ordentlichen Reichs-Grundverfassung

fung niemand zu widerlegen unterstünde. Eben das ist der Grund, aus welchem keiner, der es mit Polen gut meinet, wünschen kann, daß sich jemals so etwas in Polen zutrage, was zu Errichtung einer Conföderation Anlaß geben könne. Dies sollte freylich treue Mitbürger des Staats abhalten, nie ohne die äußerste Noth, nie, ohne daß das Wohl des Staats als dessen höchstes Gesetz, solches verlangt, zu dem Mittel der Conföderation zu schreiten. Dies sollte billig einen Abscheu sonderlich gegen alle unerlaubte Conföderationen in eines jeden Polaken Brust einflößen. Die Unruhen in Polen pflegen so lange zu dauern, als die Conföderation dauert.

Das Ende der Conföderation ist mit dem Ende der Ursachen verknüpft, welche die Conföderation nöthig gemacht, oder wenigstens bis ordentliche Reichstage, oder auch ein anderes außerordentliches weniger gewaltsames Mittel hinreichend erkannt worden, die Ursache der Conföderation gänzlich zu heben oder zu entkräften. So bald der König Johann Casimir in sein Reich zurück kam, und die Schweden Polen verließen, so, daß 1683. ordentliche Reichstage gehalten werden konnten, nahm die Conföderation, die zu Tyszkiewitz gemacht war, ein Ende. Als des Michaels Widersacher sich gleich nach der Conföderation von Golebow zum Ziel gelegt, hörte die Conföderation, die noch kein Jahr gedauert, auf. Da die Schweden 1716. so gar vom deutschen Reichsboden geschafft worden, konnten die Conföderirten von Sandomir 1716. zu Warschau ihre Verbindung aufheben, weil jetzt Schweden außer Stand sich befand, die Entthronung Augusti II. völlig durchzusetzen. So bald der liebenswürdige Stanislaus Augustus die gerechte Klagen seiner Söhne anhört, so bald der beste Theil des Reichs das Flehen seiner Mitbürger in Erwägung ziehet, heben die so genannten Dissidenten und die übrigen, welche sich mit ihnen conföderirt haben, ihre Verbindung auf. Die unerlaubten Conföderationen pflegen durch Versöhnungs-Reichstage, oder wie sie die Polaken nennen, Pacifications-Reichstage aufgehoben zu werden, sobald die Wuth der unrechtmäßig Verbundenen durch Niederlagen und Verheerungen ihrer Güther gemindert ist. Der Staat ist eine barmherzige Mutter, welche sich auch der ungehorsamen Kinder wieder annimmt, und denselben die gerechteste Strafen erläßet, so bald sie nur darum bitten wollen. Wo der Verbrecher eine gar zu große Anzahl ist, da ist eine allgemeine Verzeihung dem Staate vortheilhafter, als die Hinrichtung ganzer Menschengeschlechter. Wenn und wie wird sich die Barrer Conföderation endigen? Gott schenke unsern Nachbarn bald die süße Ruhe wieder, die wir ansezt zu genießen das Glück haben.

Es ist erwähnt, daß eine erlaubte Conföderation wegen der harten Folgen, welchen das Reich, so lange solche dauert, gemeinlich

unterworfen ist, so schleunig als nur möglich aufgehoben werden muß. Aber es muß auch der Staat wirklich von dem Gebrechen geheilet seyn, welches dieses schmerzhaftes Mittel nöthig gemacht, oder man muß mit Gewißheit hoffen können, daß bereits die ordentlichen oder, ob zwar außerordentliche jedoch weniger heroische Mittel hinreichen werden das übrige Uebel gründlich zu heben. Der erstere Fall ist, wenn die Ursache der erlaubten Conföderation gänzlich zu der Zeit dieser Verbindung aufhört. Gesezt, daß solche aber noch nicht völlig und gänzlich verschwunden; gesezt, daß jedoch keine äußerliche Gewalt mehr nöthig ist, um den Staat völlig in seine gehörige Grundverfassung zurückzubringen: so lassen sich die Patrioten gerne gefallen, ihre Verbindung zu trennen und gelinde Mittel anzuwenden.

Ordentlicher weise müssen die Angelegenheiten des ganzen Staats auf Reichstagen behandelt und entschieden werden. Lassen es also die Zeitumstände und die Lage der Sachen hoffen, daß auf einem ordentlichen Reichstage das Uebel, welches die Conföderation nöthig gemacht, gänzlich zerstöhrt werden kann, so überlassen die Verbundenen vor ihrer Trennung die Angelegenheiten des Staats völlig dem Reichstageschlusse. Als 1716. die Larnogedische Conföderation sich endigte ward alles übrige dem folgenden Reichstage überlassen und nur dabei ausbedungen, daß der Conföderations-Marschall auf denselben den Landbothen-Marschall, und die Conföderations-Räthe die Landbothen vorstellen sollten, welches auch 1717 wirklich so gehalten worden, aber aufs künftige zu keiner Folge gereicht. Ein polnischer Reichstag ist auch nur ordentlicher Weise allein berechtigt, Sachen von Wichtigkeit, die den ganzen Staat betreffen, zu behandeln.

Der König pflegt zwar außer der Zeit des Reichstages gewisse Reichsangelegenheiten mit den Magnaten, oder welches gleichviel, mit dem Senat zu überlegen. Solche Berathschlagungen werden im polnischen Staatsrecht *Senatus Consulta* genennet. Es gehören aber zu diesen Berathschlagungen keine allgemeine wichtige Reichsangelegenheiten, weil hier der Adel von denselben ausgeschlossen ist. Nur Einrichtungen, die den bereits gemachten Reichstagen und Reichsschlüssen angemessen, werden auf dem *Senatus Consilio* vorgetragen. Dasjenige, was zur Conföderation Anlaß gegeben, ist viel zu wichtig, und gehet das gesammte Reich, wozu hauptsächlich der Adel gehört, zu nahe an, als daß solches auch denn, wenn keine äußere Gewalt mehr nöthig, dem Ausspruch der Magnaten oder des Senats allein überlassen werden könne. Ein *Senatus Consilium*, auf dem der Adel von denen Berathschlagungen ausgeschlossen, ist also niemals ein gehöriges Mittel, die Ursachen der Conföderation gründlich zu heben. Nun

Nun kann es geschehen, daß entweder verschiedene Umstände sowohl die gewöhnliche als ungewöhnliche Reichstage verhindern; oder man verspricht sich vor die Beendigung eines Reichstages, wo alles durch einmüthige Stimmen ausgemacht werden muß, nichts fruchtbares. In beiden Fällen sind die Reichstage kein schickliches Mittel, die Uebel, welche die Conföderation nothwendig gemacht, völlig zu heben. Und doch muß der König, Senat und Adel hiezu unumgänglich mitwirken. Man schreitet daher zu einem außerordentlichen Hülfsmittel bey dessen Anwendung der König, Senat und der Adel gebraucht wird. Die Polaken nennen dieses Mittel ein magnum consilium, oder eine grosse Berathschlagung, zum Unterscheid dererjenigen, die der König mit dem Senat allein zu halten pflegt. Zu einer grossen Berathschlagung oder zum magno consilio gehören daher alle diejenigen, welche zum Reichstage gehören, und eben deswegen sind die Schlüsse der grossen Berathschlagungen von eben der allgemeinen Gültigkeit als die Reichstagschlüsse, ohnerachtet man jene mit diesem Namen nicht zu belegen pflegt. Sie könnten wirklich den Namen der uneigentlichen Reichstage führen.

Vor den eigentlichen Reichstagen gehen Landtage voraus, bey denen der König nach dem Rath des Senats die Zeit des Reichstages ansetzt, und worauf die Landbothen, welche den Adel auf dem Reichstage vorstellen sollen, erwählt werden. Vor der grossen Berathschlagung gehen gleichfalls Landtage voraus, dabey die Zeit der Berathschlagung vom Könige gemeinhin vestgesetzt wird, damit auf diesen Landtagen gleichfalls die Landbothen zur grossen Berathschlagung erwählt werden. Zur Zeit der Conföderation von Golebow setzten die Verbundenen die Zeit der grossen Berathschlagung an, obgleich die Schreiben im Namen und unter der Unterschrift des Königs Michael ausgefertigt wurden. Auf dem eigentlichen Reichstage wählen sich die Landbothen aus ihrem Mittel einen Vorsteher, der den Namen eines Landbothen-Marschalls führet. Ohnerachtet nach dem polnischen Staatsrecht die Reichstagegeschäfte gleich den ersten Tag sich mit dieser Wahl anfangen, und solche vor allen andern Sachen vorgenommen werden sollte; so wird doch darüber nicht so gehalten, als es billig seyn sollte. Bald bringt man noch vor dieser Wahl andere Angelegenheiten vor, welche die Wahl verzögern. Bald streitet man sich, ob die Wahl einen aus Grosspolen, Kleinpolen oder Lithauen auf jezigem Reichstage, treffen müsse. Am schweresten pflegen sich die Landbothen über die eigentliche Person des zu wählenden vereinigten zu können. Hieraus erfolgen aber erhebliche Uebel. Verschiedene Reichstage sind zerrissen, ehe noch von irgend einer Reichssache Ueberlegungen haben angestellt werden können, weil die streitige Landbothen-

Marschall-Wahl die Gemüther getrennet und zum feyerlichen Wider-
 spruch Gelegenheit gegeben. Noch mehrere Reichstage aber sind frucht-
 los ausgefallen, weil die Zeit, welche die Reichsgesetze zu den Berath-
 schlagungen der Reichsgeschäfte bestimmen, blos mit der Wahl-Ange-
 legenheit des Landbothen-Marschalls gleichsam verschleudert worden.
 Eine grosse Berathschlagung hingegen ist von einer mit vielem Streite
 verknüpften Landbothen-Marschall-Wahl befreuet. Denn es mag ein
 polnischer Reichstag oder eine Conföderation die grosse Berathschlagung
 anordnen, so bleibt in jenem Fall, der auf dem letztern Reichstag erwäl-
 te Landbothen-Marschall auch bey der grossen Berathschlagung Vorste-
 her der Landbothen: und in dem Fall daß sie durch eine Conföderation
 veranlaßt worden, bleibt der allgemeine Conföderations-Marschall
 zugleich auf der grossen Berathschlagung in seinem Amte, und verrichtet
 die Geschäfte des Landbothen-Marschalls. Man gewinnt folglich viele
 Zeit zu denen Berathschlagungen selbst, ohne zu befürchten, daß solche mit
 der Wahlfreistigkeit unnützlich hingebraucht werde. Endlich müssen die
 polnischen Reichstagschlüsse mit allgemeiner Uebereinstimmung zum
 Stande kommen. Der Widerspruch eines einzigen Landbothen vernichtet
 alles, was mit vieler Einsicht berathschlaget, und mit vieler Mühe bisher
 ausgemacht worden. Der ganze Reichstag wird dadurch so zerrissen,
 daß es eben soviel ist, als wenn dieser Reichstag nicht gehalten, und dar-
 auf keine Berathschlagungen gepflogen worden. Da es nun sehr schwer
 hält, so viele, auch wirklich patriotisch denkende Männer, aus denen die
 Landbothenstube bestehet, über alle und jede Stücke die auf einem Reichs-
 tage in Ueberlegung gezogen werden, zu vereinigen; da es aber noch
 weit schwerer fällt, eines jeden einzelnen Landbothen Leidenschaften zu be-
 friedigen, daß darunter das allgemeine Beste nicht leiden sollte; da einige
 Inn- und Ausländische zu weilen ihre eigene Vortheile den Vortheilen
 des ganzen Staats vorziehen, und es sich deswegen vieles kosten lassen,
 einen oder den andern Landbothen zu gewinnen, damit durch dessen Wi-
 derspruch der Reichstag fruchtlos sich zerfalle: so zeigt die polnische
 Geschichte auch in der That so viele Beispiele von zerrissenen und frucht-
 los ausgefallenen polnischen Reichstagen. Einen solchen misslichen Aus-
 gang aber darf man sich von einer grossen Berathschlagung niemals be-
 fürchten. Denn ein beständiger Gebrauch hat es eingeführt, daß auf
 der grossen Versammlung die Schlüsse nicht durch allgemeine, sondern
 durch die mehresten Stimmen gemacht werden. Man kommt hier folg-
 lich viel geschwinder zum Schluß, und kann auch folglich seinen Zweck
 gewisser, leichter und geschwinder erreichen. Es ist übrigens bereits be-
 merkt, daß, da auf einer grossen Versammlung der König, der Senat
 und

und der Adel, eben so wie auf einem Reichstage mitwirken, jene ein un-
eigentlicher Reichstag heißen könne. Ihre Schlüsse müssen wenigstens
von eben der allgemeinen Verbindlichkeit als die Reichstagschlüsse in
ganz Polen seyn, weil sie wirklich vom ganzen Reiche gemacht sind. Des-
wegen kann auch ein eigentlicher Reichstag in einen uneigentlichen, oder
in eine große Versammlung, oder diese in einen Reichstag verwandelt
werden.

Diese Vortheile, welche eine große Berathschlagung vor einem eigentlichen
Reichstage hat, machen, daß zuweilen, jedoch seltener, ohne daß in Polen eine Con-
föderation gemacht worden, ein magnum consilium veranstaltet wird. Dies geschah
1673. da auf dem Reichstage einige aus dem Senat, und einige aus dem Adel er-
nennt wurden, mit denen der König eine solche große Berathschlagung halten sollte.
Man gab derselben alle die Gewalt, welche einem eigentlichen Reichstage zusiehet. Und
es kam das magnum consilium auch zu Warschau zu stande. Gemeinlich aber ge-
schiehet es, daß zur Zeit einer Conföderation die Polaken zu dem außerordentlichen
Mittel einer großen Versammlung, zu schreiten pflegen. Zu einer solchen Zeit, da
Polen der äußersten Gefahr ausgesetzt ist, muß jeder Augenblick als kostbar angesehen
werden, um die Ruhe wieder herzustellen, und die Ursachen der Conföderation zu heben,
oder dasjenige doch durch gütliche Mittel zu versuchen, wozu man sonst die Gewalt
brauchen müßte. Alsdenn ist selten Polen im Stande, einen ordentlichen Reichstag
mit allen seinen Feinheiten, die langsame Art der Behandlung, die auf Reichstagen
gewöhnlich ist, und die Gefahr abzuwarten, daß ein Reichstag wohl gar zerissen
werden möchte. Aus diesem Grunde schreitet man in Polen lieber in solchen
Umständen zu einem magno consilio, oder zu einer großen Berathschlagung. Man
vermehret deren Anzahl so oft, bis alles wieder beruhiget ist, oder bis man die gänzliche
Beruhigung auf einem eigentlichen Reichstage abwarten kann.

Zur Zeit der Conföderation zu Dytkiewitz schritt man zu diesem Mittel.
Weil aber damals der König Johann Casimir nach Schlessen, vor der Gewalt der
Schweden entwichen, ward denen Feldhern aufgetragen, mit dem Senat und dem
Adel die große Berathschlagung zu halten, so, daß sie davon Gott allein Rechens-
chaft abzulegen verbunden seyn sollten. Zur Zeit der Conföderation zu Golebow setzte
solche eine Zeit zur großen Berathschlagung fest, und der König Michael schrieb solche
aus. Nachdem solche den 4 Jan. 1673. zu Warschau ihren Anfang genommen, und
die Grossen dem Könige sich zu unterwerfen größtentheils versprochen hatten, wozu der
Primas Nicolaus Pragmowski sonderlich zu zählen, so brachte der damalige Groß-
feldherr Johann Sobieski es dahin, daß die große Berathschlagung endlich in einen
formlichen Reichstag verwandelt wurde. Zur Zeit der Sendomirischen Conföderation
sind verschiedene große Berathschlagungen gehalten, weil solche viele Jahre fort dauerte,
und die schwedische Partey die eigentlichen Reichstage fast unmöglich machte.

Es geschiehet auch wohl, daß, wenn man gleich zur Zeit einer Conföderation
zu einem Reichstage berufen worden, solcher doch wegen der Vortheile eines magni
consilii, in eine große Berathschlagung verwandelt wird. Als nach dem Tode Au-
gusti II. die Warschauer Conföderation zu stande kam, sollte solche endlich 1735 auf
dem Reichstage geendiget werden. Dieser Reichstag ward aber in eine große Be-
rathschlagung verwandelt, weil durch dieses außerordentliche Mittel auch nach zerisse-
nem Reichstage die Ruhe des Reichs wieder hergestellt werden konnte. Man sah
hierbey bloß auf das Wohl des Staats, und erhielt seinen Zweck.

Con-

Conföderationes sowohl als confilia magna sind und bleiben außerordentliche Wege, die Staats-Grundverfassung in Polen zu sichern. Davor sehen sie auch die polnischen Staatsgesetze wirklich an. Es würde der Republik Gewalt geschähen, wenn sie gewöhnliche wären. Sie forget daher bey aller Gelegenheit, daß diese außerordentliche Mittel nicht wieder gebraucht, nicht wieder angewendet werden sollen. Sie läset sie nur als Ausnahmen von der Regel gelten, und behält daher sorgfältig die Regel bey. Aber kann wohl je ein Staat sich rühmen, alle künftige Verwirrungen voraus zu sehen, und solche abwenden zu können? Sehr viele Reiche sehen sich, ehe sie es denken in dieselben verwickelt, und wissen kein Mittel, sich heraus zu ziehen. Wenigstens keins, das durch den bereits geprüfften nützlichen Gebrauch, so gut, so dienlich ist, als die Verbindungen und die grossen Berathschlagungen in Polen. Niemals wünschen wir diesem alten Reiche Umstände, welche sie nothwendig machen. Solche sind allemal betrübt, und allemal muß der Staatskörper in einer gefährlichen Krankheit seyn, wenn man sich bemühet findet, zu diesen außerordentlichen Mitteln zu schreiten, die über dieses alles noch dazu heroisch sind. Sie sind aber nichtbedeutend weniger bewährt befunden. Polen hat etliche mal sich dadurch seit dem Abgange der Jagellonischen Könige zu erhalten gewußt. Nicht diese Mittel selbst setzen den Staat in Verwirrungen und Unordnung. Die Unordnung und Verwirrungen gehen vorher, und sollen, weil keine ordentliche Mittel, sie zu heben hinreichen, eben durch außerordentliche Mittel gehoben werden. Vielleicht sehen jetzt diejenigen meiner Leser ihren Irrthum ein, welche eine erlaubte polnische Conföderation bisher vor den Grund der Unordnungen, ohne auf ihre Ursachen zu sehen, gehalten. Bleiben sie dennoch bey ihrem Wahn, so muß ich ihnen doch zeigen, was ein gebotener angesehener Polake davon sagt: *) *Multa mira paradoxa in hoc aevo legi. Illud vero est culmen omnium paradoxorum, in quod consentiunt moderna ora cum veteribus, et dicitur iam bis mille annis ab incunabilis huius regni: confusione regitur Polonica. Felix illa confusio dicenda, quae inter tot sudata bella et pericula virgo huius gentis gloria est eluctata.* Hier rede ich denen unerlaubten Conföderationen nicht das Wort. Aber diese erhalten auch niemals den Beyfall des ganzen polnischen Staats. Sie werden nur von einigen, die ihr Ansehen und ihre Macht verwenden, um ihren Leidenschaften zu folgen, gemacht, und sie entweihen den heiligen Namen der Conföderation durch die privat Absichten, welche sie dem allgemeinen Wohl vorziehen. Aber noch nie haben sie ihren Zweck völlig erreichen können. Sie verbünden auf eine Zeit lang die Unbesonnenen durch das Vorgeben, daß Religion, Freiheit und Geseze in Gefahr schweben. Der scharfsichtige Theil der Staatsbürger weiß bald das Blendwerk von der Wahrheit zu unterscheiden. Der größte Theil wird nach und nach von den wahren Triebfedern einer unbilligen Vereinigung überzeugt. Der patriotisch denkende Theil widersezt sich solcher mit Nachdruck so lange, bis solche Verbundene mit Schande überhäuft, zu ihrem Schaden die Verbindung aufgeben, und den Staat um Gnade bitten müssen. Die Republik erbarmet sich zwar der Irrenden, der Verföhren, und läset auch wohl gegen die Hauptanföhren Gnade vor Recht ergehen. Aber diese Irigern bleiben doch ewig bey der Nachkommenschaft, die sie versucht, ein Wtschen.

*) Andreas de Pila Corycinus Castellanus Vislicensis in *perspectina politica* Cap. VI. pag. 103.



№ 1680.
8

ULB Halle 3
001 508 342

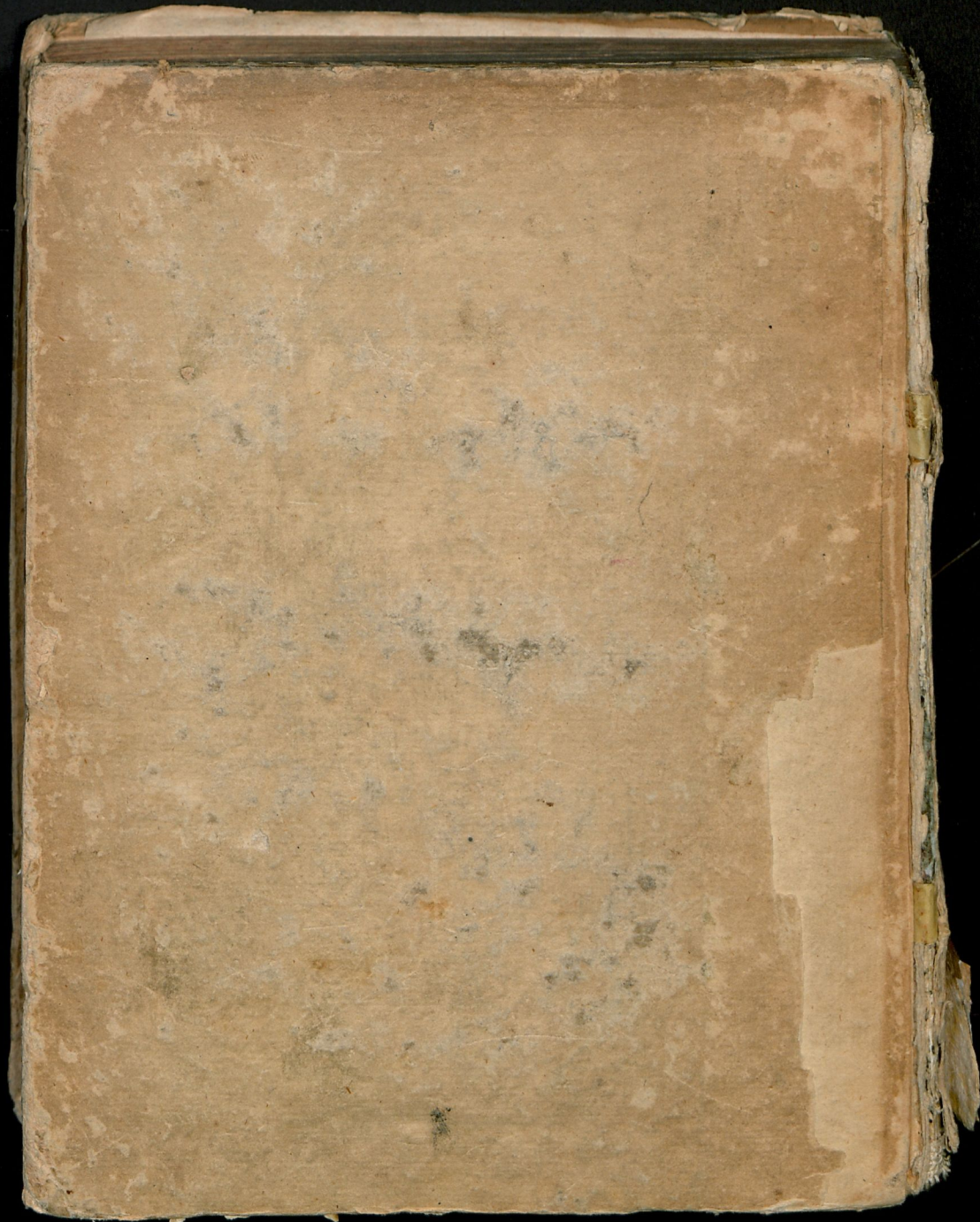


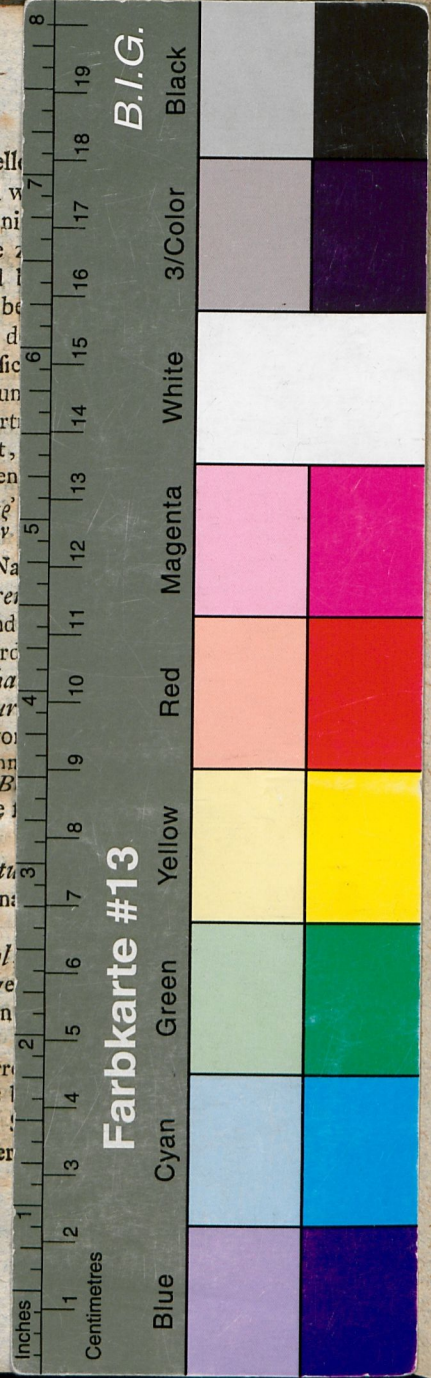
Sl.

Nur für den ~~Verbrauch~~

n. F.







#12

Nachricht
von denen in Polen vorkommenden
Conföderationen
und denen
allgemeinen Berathschlagungen
als außerordentlichen Mitteln
die Staats-Grundverfassung in außerordentlichen Fällen
zu sichern.



H A L L E.
bey Johann Gottfried Trampe
1768.

